

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Berechtigungsausweis
zur Ausführung von gewerbsmäßigen Arbeiten
in der Obstbaumpflege**

Der

geboren..... in.....

Wohnort..... Straße.....

ist berechtigt, gewerbsmäßige Arbeiten auf dem Gebiete der Obstbaumpflege durchzuführen.

Ort und Datum

(Stempel)

R_{at} des Kreises.....
(Unterschrift)**Bekanntmachung****Vom 16. August 1952**

Durch Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1952 ist der Abschnitt C — Zusatzpläne — der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 (GBI. S. 381) außer Kraft gesetzt worden.

Berlin, den 16. August 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer * 1 2 3

**Bekanntmachung
über die einheitliche Bezeichnung
der örtlichen Organe der Staatsgewalt.**

Vom 16. August 1952

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 613) wurden neue örtliche Organe der Staatsgewalt gebildet. Für diese werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

§ 1 •

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Bezirken führen die Bezeichnung

„Rat des Bezirkes..... (Land.....)“.

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Bezirkes tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes..... (Land.....)“
Abteilung.....

(3) Schriftstücke, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden müssen, tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes..... (Land.....)“
Der Vorsitzende.**§ 2**

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Kreisen führen die Bezeichnung

„Rat des Kreises..... (Bezirk.....)“.

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Kreises tragen die Aufschrift

„Rat des Kreises..... (Bezirk.....)“.

(3) Die Bezeichnung „Der Vorsitzende“, „Abteilung Referat“ sind in Maschinenschrift einzutragen.

§ 3

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Stadtkreisen führen die Bezeichnung

„Rat der Stadt..... (Bezirk.....)“.

§ 4

Die auf Grund der Demokratisierung der Großstädte gebildeten Stadtbezirke führen die Bezeichnung

„Rat des Stadtbezirkes.....
der Stadt.....“.**§ 5**

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den kreisangehörigen Städten führen die Bezeichnung

„Rat der Stadt..... (Kreis.....)“.

(2) und in den Gemeinden

„Rat der Gemeinde..... (Kreis.....)“.

§ 6

(1) Alle Schriftstücke der örtlichen Organe der Staatsgewalt tragen unter der eigenhändigen Unterschrift des Unterschriftberechtigten in Klammern seinen Namen und die Dienstbezeichnung in Maschinenschrift.

(2) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung

„Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes“

die Stellvertreter

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden
des Rates des Bezirkes“,

der Sekretär

„Der Sekretär des Rates des Bezirkes“.

(3) Die Abteilungsleiter führen die Dienstbezeichnung

„Abteilungsleiter“.

(4) Für die Räte der Kreise sind diese Dienstbezeichnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Kooröinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der VerwaltungsorganeEggerath
Staatssekretär